

Waldverschleuderung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **4 (1853)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-673483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

glattschaftiger zu erhalten und deren Zuwachs durch die Bodendeckung und Düngung der Rothtannen zu vermehren. Dieses Verfahren sollte selbst in bereits vorhandenen Eichenhochwäldern in der Art angewendet werden, daß man dieselben stark auslichtete und je nach Ort und Umständen, sei es durch Saat oder Pflanzung von Roth- oder Weißtannen (mit oder ohne landwirthschaftliche Nutzung, welche da, wo man mehr Eichenstämme und bereits ältere (80 - 100 Jahre alte) überhalten muß oder will, nicht mehr gut anwendbar ist), einen Unterbestand herstellte, welcher dann nach weitem 60—80 Jahren mit den Eichen die beim Abtrieb werthvollen Bauholzsortimente liefern, so ziemlich gleiche Höhe haben und ebenfalls haubar sein wird.

Es zeigt sonach hier der kürzere Umtrieb einen größeren Holzzuwachs aber einen geringeren Netto Geldertrag, was sich aus dem schlechteren Waldbestande des Wohlenwaldes gegenüber der Eriholzbestockung erklärt. Abgesehen von der beim 16jährigen Umtrieb um die Hälfte der Zeit früher fällig werdenden Walddrente, würde auch der Geldertrag an sich noch günstiger sich herausstellen, wenn der Bestand der Eichen nicht so sehr unter dem Raumbholz gelitten hätte, wodurch dann aber die Rindenausbeute nur gering ausfallen und statt der Eichen weniger Werth habende Holzarten geerntet werden mußten.

Waldverschleuderung.

Wir entnehmen dem „Lib. Alpenboten“ folgendes Beispiel unverantwortlicher Waldverschleuderung aus dem Kanton Graubünden, Angesichts dessen wir fragen, ob eine solche Mißachtung der Wälder nicht einem wahren Frevel am Gemeindsvermögen gleich kommt und ob es da nicht Noth thue, zur Aufklärung des Volkes im Waldwesen einerseits die nöthigen Schritte anzubahnen, anderseits aber auch strengere und umsichtiger Forestgesetze aufzustellen, welche die Gemeinden vor solchen Fehlritten ein für alle Mal verwahren. Der Fall selbst

verdient aber wirklich veröffentlicht und in der Forstgeschichte der Schweiz als ein warnendes Beispiel aufgezeichnet zu werden.

„Im Jahr 1839 verkaufte die Gemeinde Soazza im Misox, nebst Roveredo und St. Vittore vielleicht die waldreichste unseres Kantons, einen mehrere Stunden langen, schönen Wald im Seitenthale Valle di Forcola an die Gesellschaft à Marca, Schenardi et Comp. um den Preis von 31,000 fl. B. W. = 52,700 Fr., und zwar so, daß die Käufer berechtigt gewesen wären, alles Holz bis zur Stärke von $7\frac{1}{2}$ “ bei gewöhnlicher Stockhöhe zu schlagen. Da nun aber zu diesem Waldverkaufe die Genehmigung der Kantonsforstkommision einzuholen war und dieselbe voraussichtlich die Abholzung nicht im stipulirten Umfange zugeben würde, so wurde im Weiteren im Vertrage festgesetzt, daß die Gemeinde gehalten sein solle, für jeden Stamm, zu dem die Käufer nach obigem Maasstabe berechtigt waren, der aber von der Forstbehörde nicht bewilligt würde, 40 Kreuzer (2 Mis. Lire) per Stamm von der einverständenen Kaufsumme in Abzug bringen zu lassen. Was hier vorausgesehen war, trat in der That ein, indem die Forstkommision bloß eine forstmäßige Abnutzung bewilligte, wornach 23834 Stämme, zu deren Abholzung die Gesellschaft laut Kaufkontrakt berechtigt gewesen wäre, bei der Auszeichnung reservirt wurden. Demnach beträgt die von der Gemeinde den Holzhändlern zu leistende Rückvergütung 26,999 Fr.; dieser Betrag von der Kaufsumme von Fr 52,700 in Abzug gebracht, reduziert sich somit letztere auf 25,701 Fr. Nun ist aber des Weiteren zu wissen, daß die Zahl der zur Fällung zugelassenen Stämme sich auf ungefähr 50,000 beläuft, deren Werth laut Schätzung von Fachleuten durchschnittlich zu $15\frac{1}{2}$ Fr. per Stamm, somit im Ganzen zu 775,000 Fr. angeschlagen worden, so daß die Gemeinde um 749,299 Fr. verkürzt wurde. Schlüge man den Stamm auch nur auf 10 Fr. an, so ergäbe sich noch immer ein Verlust von 474,299 Fr. Zwar liege die Sache bei den Kantonsbehörden, da denselben indeß eine direkte Kontrolle über die Gemeindeverwaltungen nicht zusteht, dürfte man kaum hoffen, daß es ihnen gelingen

könne, die Angelegenheit wieder auf eine normale Bahn zu bringen.“

Das geht wirklich über alle Begriffe und unseren Verstand hinaus, wie man solche unvernünftige Holzverkäufe abschließen kann! — Immer vorausgesetzt, daß der Bericht des „Liberalen Alpenboten“ richtig sei?

Personalnachrichten.

Kanton Aargau. Durch Resignation ist die Stelle eines Forst- und Landverwalters der Stadtgemeinde Aarau erledigt worden und vom Gemeinderath für dieses Amt Herr Forstinspektor Meisel, von Leuggern, mit einer Besoldung von 1000 Fr. und Aussicht auf Erhöhung bis zu 1200 Fr. erwählt worden. — Wir können der Stadtgemeinde Aarau zu dieser Wahl aus vollster Ueberzeugung Glück wünschen und sie wird es nicht zu bereuen haben, daß sie die frühere magere Besoldung von 571 Fr. 43 Cts. bei der neuen Besetzung wesentlich erhöhte und noch mehr in Aussicht stellte.

Kanton Graubünden. Die Stelle eines Forstverwalters (Forstinspektors) der Stadt Chur ist erledigt und zur freien Bewerbung mit einer Besoldung von 1200 Fr. nebst Aussicht auf entsprechende Erhöhung im Falle tüchtiger Leistungen in den Zeitungen ausgeschrieben. Es werden alle theoretisch und praktisch gebildeten Forstleute zur Anmeldung und Ablegung eines Examens eingeladen.

Bei diesem Anlaß können wir unser Erstaunen nicht verhehlen, daß die betreffenden Behörden, wenn es ihnen wirklich um Fachmänner für die Besetzung von Forststellen zu thun ist, zur Ausschreibung derselben das Organ unseres Forstjournals zu diesem Zweck bisher ganz unbeachtet ließen, da es ihnen doch nicht unbekannt sein kann, daß unser Blatt im forstlichen Publikum seinen Hauptleserkreis hat.